

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 905 - 906

Finden die Vorschriften des B.G.B. § 561 Abs. 2 (Erlöschen des Pfandrechts binnen einem Monat) und des § 1252 (Erlöschen des Pfandrechts mit der Forderung) auf Miethverhältnisse Anwendung, welche vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

In prozessualer Hinsicht ist indeß betreffs des aus den Bestimmungen des § 936 und des § 920 Abs. 2 der C.P.D. sich ergebenden Erfordernisses für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung hervorzuheben, daß eine schriftliche Erklärung, in welcher eine Prozeßpartei etwas an Eidesstatt versichert, als ein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung nicht angesehen werden kann. Es verhielt sich damit anders unter der Herrschaft der C.P.D. ä. F., nach deren § 266 eine Partei, die eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hatte, sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschreibung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden konnte (vergl. Entsch. des R.G. in Straf. Bd. 20 S. 242). In dem an die Stelle des § 266 getretenen § 294 der C.P.D. n. F. sind jedoch die Worte „zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung“ ersetzt durch die Worte „zur Versicherung an Eidesstatt“. Durch diese Aenderung sollte die Zahl der Eide eingeschränkt werden. Ihre nothwendige Folge ist aber zugleich die, daß, wenn früher, wie nicht zu bezweifeln ist, eine Partei zur eidlichen Wahrheitsversicherung erst zugelassen sein mußte und diese selbst dann nur mündlich vor dem Prozeßgericht abgegeben werden konnte, nunmehr das eine wie das andere Erforderniß für die Versicherung an Eidesstatt besteht. Wäre es die Meinung des Gesetzgebers gewesen, daß nach wie vor eine schriftliche eidesstattliche Parteiversicherung ein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung sein solle, dann hätte er sich damit begnügen können, die Worte „auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden“ in Wegfall zu bringen; es verstand sich dann von selbst, daß das Prozeßgericht eine Partei auch eine mündliche Versicherung an Eidesstatt abgeben lassen konnte. Außerdem aber spricht für die hier vertretene Auffassung der neuen Vorschrift der gewichtige sachliche Grund, daß sie, wenn sie die angegebene Tragweite hat, gegenüber dem früheren Gesetze die größere Gewähr dafür bietet, daß nicht leichtfertig eidesstattliche Parteiversicherungen abgegeben werden.

Nr. 59.

Sind die Vorschriften des B.G.B. § 561 Abs. 2 (Erlöschen des Pfandrechts binnen einem Monat) und des § 1252 (Erlöschen des Pfandrechts mit der Forderung) auf Miethverhältnisse Anwendung, welche vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 22. November 1901 in Sachen K., Klägers, wider W., Beklagten. III. 281/1901.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die erhobene Pfandklage des Vermiethers auf Herausgabe der ohne sein Wissen von dem Miethgrundstücke fortgeschafften Inventarstücke (deren Antrag im Laufe des Prozesses, nachdem die fraglichen Inventarstücke inzwischen gegen Sicherheit herausgegeben waren, in den Antrag auf Einwilligung in die Herausgabe der hinterlegten Sicherheit geändert ist) aus einem doppelten Grunde abgewiesen, einmal deshalb, weil die für diese Klage im § 561 Abs. 2 Satz 2 des B.G.B. vorgeschriebene einmonatige Frist nicht gewahrt sei, und zweitens deshalb, weil durch den zwischen dem Vermiether (Kläger) und den Miethern (Gebr. N.) und jetzt zugleich deren Konkursverwalter am 27. April 1900 abgeschlossenen Vergleich auf die Miethzinsforderung verzichtet und damit mit dem Fortfalle der Forderung, für welche das Pfand haftete, auch das Pfandrecht erloschen sei.

Der gegen diese Entscheidung gerichteten Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Ob der erste Entscheidungsgrund einwandfrei ist, welcher mit dem demnächst zum Abdrucke gelangenden dießseitigen Urtheil i. S. Sch. wider S. III. 176/1901 vom 12. Juli 1901 in Widerspruch steht, indem in diesem letzteren Urtheile dargelegt ist, daß der § 561 a. a. D. auf vor dem 1. Januar 1900 entstandene Miethverhältnisse keine Anwendung finde, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, weil die Entscheidung des Berufungsgerichts jedenfalls durch den zweiten Grund getragen wird. Allerdings ist auch in dieser Beziehung das Berufungsurtheil von Rechtsirrtum insoweit nicht frei, als es das Erlöschen des Pfandrechts auf den § 1252 des B.G.B. stützt, diesen Paragraphen also auch auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Pfandrechte für anwendbar hält. Damit verletzt das Berufungsgericht den Art. 184 des Einf.Ges. v. B.G.B. Denn nach diesem Art. 184 bleiben dingliche Rechte an fremden Sachen mit ihrem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen; die akzessorische oder nicht akzessorische Natur eines Pfandrechts ist aber von dem Inhalte des Rechtes nicht zu trennen, gehört vielmehr selbst zu diesem Inhalte. Allerdings finden, worauf das Berufungsgericht sich stützt, auf das Erlöschen eines dinglichen Rechtes, worüber Art. 184 des Einf.Ges. nichts bestimmt,